

Richtlinien für die Schüler- und Ferienbetreuung der Grundschule Biberach

An der Grundschule Biberach wird eine Schülerbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr gewährleistet.
Die Betreuung findet im Gebäude neben der Schule statt (Friedenstraße 42a).

§1 Aufnahmegrundsätze

- 1) In der Schülerbetreuung werden Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule Biberach aufgenommen.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Unterzeichnung und Rückgabe der Anmeldeformulare.

§2 An- und Abmeldung

- 1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schuljahresende und bedarf keiner Kündigung. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- 2) Alle gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- 3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die/den Erziehungsberechtigte/n muss schriftlich 1 Monat im Voraus erfolgen.

§3 Öffnungszeiten der Schüler- und Ferienbetreuung

1) Schülerbetreuung

Die Schülerbetreuung ist Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien geöffnet und hat folgende Betreuungszeiten:

Modul 1 (Frühbetreuung):	Mo. – Fr.:	07:15 – 08:30 Uhr
Modul 2 (Betreuung 6. Stunde):	Mo. – Fr.:	12:15 – 13:00 Uhr
Modul 3 (Mittagsbetreuung):	Mo. – Fr.:	13:00 – 14:00 Uhr
Modul 4 (Hausaufgabenzeit):	Mo. – Fr.:	14:00 – 15:00 Uhr
Modul 5 (Nachmittagsbetreuung):	Mo. – Fr.:	15:00 – 16:15 Uhr

Die Module werden angeboten, sofern mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

2) 10-er Karte

Für eine maximale Flexibilität ist eine 10-er Karte im Rathaus im Fachbereich Finanzen erhältlich. Damit eine Betreuung des Kindes gewährleistet werden kann, ist vor Besuch der Schülerbetreuung eine telefonische oder schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten notwendig

3) Ferienbetreuung

Montag bis Freitag

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während den Schulferien wird eine Ferienbetreuung für Biberacher Grundschul Kinder angeboten.

Die Ferienbetreuung richtet sich vorwiegend an berufstätige Eltern, alleinerziehende Eltern und/ oder Eltern in sonstigen Situationen, welche auf eine Betreuung ihres Kindes angewiesen sind.

Diese findet in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage statt.

Die Anmeldung hierfür ist jeweils wochenweise möglich.

Die Ferienbetreuung findet ab einer Anzahl von 7 angemeldeten Kindern statt.

Die maximale Anzahl der Kinder ist auf 30 begrenzt. Sollte mehr Personal verfügbar sein, können auch mehr Kinder aufgenommen werden.

Die Anmeldung muss bis zur jeweils festgelegten Anmeldefrist erfolgen.

Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

§4 Mittagessen

In der Schülerbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten.

Eine Registrierung hierfür ist unter <https://gsbiberach.l-e-o.eu> möglich. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gemeinde erhältlich.

§5 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch der **Schülerbetreuung** wird ein monatliches Betreuungsentgelt für die verschiedenen Module erhoben.
Das Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, sowie auch während der Ferien- oder Fehlzeiten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- 2) Das Entgelt für die **Ferienbetreuung** wird von den Erziehungsberechtigten auf das Konto der Gemeindekasse überwiesen und muss unabhängig von der Schülerbetreuung bezahlt werden. Erst nach schriftlicher Anmeldung und vollständiger Überweisung der Betreuungskosten ist eine Anmeldung erfolgt. Sofern die Betreuung aufgrund von zu wenigen Anmeldungen ausfallen muss, bekommen Sie eine schriftliche Information und bereits überwiesenes Geld wird zurückerstattet.

§6 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes über Besonderheiten (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme u.a.) zu informieren.
- 2) Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten sind der Gemeindeverwaltung und der Schülerbetreuung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§7 Aufsicht

- 1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume.
Das Kind darf die Einrichtung nur dann alleine verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber den Betreuungskräften schriftlich erklärt haben.
- 2) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal beaufsichtigt und betreut. Es besteht kein pädagogischer Auftrag, sondern eine individuelle und auf die Kinder abgestimmte Betreuung.
- 3) Die Kinder sind an den Schultagen gegen Unfall versichert. Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 5) Es bedarf einer schriftlichen Erklärung eines Elternteiles, wenn das Kind früher die Betreuung verlassen soll.

§8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Krankheit oder sonstigem Fernbleiben muss das Kind von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. In diesem Fall reicht eine Meldung an die Grundschule (per App, Email oder telefonisch). Die Information wird an das Schülerbetreuungsteam weitergegeben.
- 2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B.

Corona, Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden.

521Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

- 3) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, werden die Eltern sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§9 Kündigung durch den Träger

- 1) Die Gemeinde Biberach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Ein Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldig.
 - b) Es besteht ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Wenn Kinder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonal übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- 2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt.

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.



Jonas Breig
Bürgermeister